

Versorgungswerk der Landestierärztekammer Thüringen

INFO-BRIEF Nr. 17

**Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Mitglieder
des Versorgungswerkes,**

die letzten Wochen des Jahres sind angebrochen. Auch in diesem Jahr möchten wir Sie kompakt über aktuelle Themen rund um Ihre Altersversorgung informieren. Folgende Themenbereiche empfehlen wir Ihrer geschätzten Aufmerksamkeit:

Inhaltsübersicht:

- I. Geschäftsjahr 2011**
- II. Neue Überleitungsabkommen ab 01.07.2012**
- III. Gesetzliche Neuerungen für geringfügige Beschäftigten (sog. Minijobs)**
- IV. Wichtiger Hinweis für angestellt Tätige:
Bei jedem Beschäftigungswechsel muss künftig ein neuer Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV Bund) gestellt werden!!!**
- V. Steuersparmodell – Fristablauf für freiwillige Beitragszahlungen für das Geschäftsjahr 2012 ist der 31.12.2012**
- VI. Neue Beitragshöhen ab 01.01.2013**

I. Geschäftsjahr 2011

Das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Thüringen setzte im Geschäftsjahr 2011 die stabile Entwicklung der vergangenen Jahre fort.

Die Anzahl der anwartschaftsberechtigten Mitglieder stieg zum 31. Dezember 2011 auf 909 an. Das Versorgungswerk zahlte am 31. Dezember 2011

41 Altersrenten, 7 Berufsunfähigkeitsrenten, 13 Witwen-/Witwerrenten, 4 Halbweisenrenten und 3 Kinderzuschüsse. Die Beitragseinnahmen des Versorgungswerkes sind in 2011 um 6,9% auf EUR 6,6 Mio. gestiegen. Der Verwaltungskostensatz beträgt 1,96%.

Das Kapitalanlagevermögen des Versorgungswerkes betrug in 2011 EUR 66,0 Mio. Die Durchschnittsverzinsung unter Berücksichtigung der Vermögensverwaltungskosten betrug im Geschäftsjahr 3,05%.

Der Verwaltungs- und Aufsichtsausschuss sowie die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes haben beschlossen, zum 1. Januar 2013 keine Dynamisierung der Renten und Anwartschaften vorzunehmen. Sie trugen damit der schwierigen Situation an den Kapitalmärkten im Jahr 2011 Rechnung.

Das Versorgungswerk hält eine Zinsschwankungsreserve vor, um auf diese Weise Vorsorge dafür zu treffen, Schwankungen am Kapitalmarkt ausgleichen zu können. Hierbei möchten wir noch einmal besonders darauf hinweisen, dass eine Verzinsung der Beiträge in Höhe von 4% bereits in die Leistungserwartungen der Mitglieder eingerechnet ist.

II. Neue Überleitungsabkommen ab 01.07.2012

Mit Wirkung vom 1. Juli 2012 sind für die tierärztlichen Versorgungswerke neue Überleitungsabkommen in Kraft getreten.

Systematischer Ausgangspunkt für die Überlegungen zu einem neuen Überleitungsabkommen war das in den Versorgungswerken geltende Lokalitätsprinzip. Verlagert danach ein Mitglied seine tierärztliche Tätigkeit in einen anderen Kammerbereich, endet die Mitgliedschaft im bisher zuständigen Versorgungswerk und es beginnt eine Pflichtmitgliedschaft im neu zuständigen Versorgungswerk.

Eine Überleitung von bisher gezahlten Beiträgen war bislang nur möglich, wenn

- das Mitglied noch nicht 45 Jahre alt war und
- das Mitglied weniger als 60 Beitragsmonate entrichtet hatte.

Vielfach wurde die bisher geltende Überleitungsregelung als zu eng empfunden. Lagen die Voraussetzungen für eine Überleitung nicht vor, behielt der Betroffene eine Anwartschaft bei seinem bisher zuständigen Versorgungswerk und erwarb in dem neu zuständigen Versorgungswerk eine weitere Anwartschaft. Um die Voraussetzungen für die Zuständigkeit nur eines Versorgungswerkes zu verbessern, wurden der Überleitungszeitraum und die Altersgrenze erweitert.

Vor dem Hintergrund schlossen alle tierärztlichen Versorgungswerke ein neues Überleitungsabkommen mit Wirkung ab 1. Juli 2012 ab. Eine Überleitung ist danach möglich, wenn

- das Mitglied noch nicht 50 Jahre alt ist und
- das Mitglied weniger als 96 Beitragsmonate im abgebenden Versorgungswerk entrichtet hat.

Mit diesen erweiterten Überleitungsregelungen ist für die Mitglieder der tierärztlichen Versorgungswerke die Möglichkeit geschaffen worden, ihre Rentenanwartschaften weiterhin bei einem oder zumindest wenigen Versorgungswerken zu konzentrieren.

III. Gesetzliche Neuerungen für geringfügige Beschäftigten (sog. Minijobs)

Möglicherweise haben Sie es schon der Tagespresse entnommen: Die monatliche Minijob-Grenze soll von bisher mtl. 400 Euro auf neu 450 Euro ansteigen. Entsprechend wird das Entgelt in der sogenannten Gleitzone (sog. Midijob) auf 450,01 bis 850 Euro (bisher mtl. 400,01 bis 800 Euro) angepasst.

Mit dieser gesetzlichen Änderung will der Bundesgesetzgeber die Verdienstgrenzen in Anlehnung an die allgemeine Lohnentwicklung anpassen. Die alten Werte galten seit 2003 unverändert.

Darüber hinaus soll die soziale Absicherung geringfügig Beschäftigter in der Rentenversicherung (RV) erhöht werden, indem die RV-Versicherungspflicht geringfügig Beschäftigter zur Regel wird. Dazu wird die

bisherige Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen RV – mit der Option zur vollen RV-Versicherungspflicht für geringfügig entlohnte Beschäftigte – für neu beginnende Beschäftigungsverhältnisse ab 1. Januar 2013 in eine Versicherungspflicht – mit RV-Befreiungsmöglichkeit – umgewandelt. Der Bundesgesetzgeber nennt das „neudeutsch“ einen Wechsel von Opt-in zu Opt-out.

Für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, die bereits vor 2013 bestanden haben, sowie für Verdienste, die bis 2012 regelmäßig zwischen mtl. 400,01 und 450 Euro lagen, gelten umfangreiche Besitzschutzregeln. Wird dagegen das regelmäßige mtl. Arbeitsentgelt (erst) ab 2013 auf über 400 Euro und unter 450,01 Euro angehoben, gilt (auch) für die alte Beschäftigung sofort das neue Recht.

Was heißt das nun in Bezug auf Ihre Versorgungseinrichtung?

Durch die neue Gesetzesregelung sind künftig alle Minijobs versicherungspflichtig. Dadurch besteht für Sie die Möglichkeit, sich bei Ausübung einer berufsspezifischen geringfügigen Tätigkeit zu Gunsten des Versorgungswerkes von der gesetzlichen RV-Pflicht befreien zu lassen. Der Beitrags-Eigenanteil beträgt ab 2013 lediglich noch 3,9% (neuer RV-Beitragsatz von 18,9% minus Arbeitgeberanteil bei geringfügigen Beschäftigten von 15%). Die RV-Beiträge werden dann – statt an die Deutsche Rentenversicherung – zum Versorgungswerk der Landestierärztekammer Thüringen gezahlt. Wichtig ist die fristgemäße Antragstellung (3 Monate ab Tätigkeitsaufnahme). Dieser Antrag muss über das Versorgungswerk gestellt werden.

Bitte lassen Sie sich im konkreten Fall von Ihrer/m Sachbearbeiter/in beraten.

Der Bundesrat entscheidet abschließend am 23. November 2012 – nach Redaktionsschluss für diesen Info-Brief – über das neue Gesetz. Es wird mit einer Zustimmung gerechnet. Bitte beachten Sie die Tagespresse.

IV. Wichtiger Hinweis für angestellte Tätige: **Bei jedem Beschäftigungswechsel muss künftig ein neuer Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV Bund) gestellt werden!!!**

Das Bundessozialgericht hat in mehreren Entscheidungen vom 31. Oktober 2012 grundlegende Neuerungen zum Befreiungsverfahren judiziert. **Tierärztinnen und Tierärzte, die in einem Angestelltenverhältnis**

nis tätig sind, müssen danach zukünftig bei jedem Wechsel ihrer Beschäftigung zwingend einen neuen Befreiungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen. Der Antrag muss fristwahrend und unter Einhaltung der 3-Monatsfrist des § 6 Abs. 4 SGB VI gestellt werden, da anderweitig die Befreiung nur noch ab dem Zeitpunkt der Antragstellung rechtliche Wirksamkeit entfalten kann, unabhängig davon, ob zuvor bereits die materiellen Befreiungsvoraussetzungen vorgelegen haben. Wird also bei einem Stellenwechsel kein neuer Befreiungsantrag gestellt, droht – zumindest vorübergehend bis zur Nachholung des Befreiungsantrages – die Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung!

Diese Urteile des Bundessozialgerichts haben enorme Auswirkungen für die in einem Angestelltenverhältnis tätigen Mitglieder, die nunmehr bei jedem Stellenwechsel aktiv werden und fristgemäß einen Befreiungsantrag von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) stellen müssen. Dies führt neben dem Aufwand für die Versicherten infolge der zu erwartenden beträchtlichen Fallzahlen zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand sowohl bei der Verwaltung des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Thüringen als auch bei derjenigen Abteilung der DRV, die für die Entscheidungen über Befreiungsanträge zuständig ist.

Fazit: Höchststrichterliche Urteile des Bundessozialgerichts mit fatalen Folgen für die Versicherten und beide Rententräger.

Grund für diese Neuerung ist, dass das Bundessozialgericht einer einmal ausgesprochenen Befreiung nur noch eine begrenzte Rechtswirksamkeit zusprechen will, die auf die jeweilige Beschäftigung, für die eine Befreiung einmal ausgesprochen worden ist, begrenzt ist. Das Gericht ist insoweit einem sehr engen Wortlautverständnis des § 6 Abs. 5 S. 1 SGB VI gefolgt und hat damit eine langjährige anders geartete Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund aufgehoben. Bisher war bei einem Stellenwechsel z.B. von Tierarztpraxis A zu Tierarztpraxis B kein neuer Befreiungsantrag notwendig, wenn es sich weiterhin um eine berufsspezifisch tierärztliche Tätigkeit handelte. Wir hätten Ihnen und uns diesen vom Bundessozialgericht verordneten Antragsbürokratismus liebend gerne erspart!

V. Steuersparmodell – Fristablauf für freiwillige Beitragszahlungen für das Geschäftsjahr 2012 ist der 31.12.2012

Auch in diesem Jahr möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Sie durch bis zum 31. Dezember 2012 (Zahlungseingang beim Versorgungswerk!) entrichtete freiwillige Beitragsleistungen zwei positive Effekte erzielen können.

1. Freiwillige Beitragsleistungen steigern Ihr Versorgungsniveau, was auch im Hinblick auf die beim Rentenbeginn einsetzende nachgelagerte Besteuerung sinnvoll ist (Stichwort: Vermeidung einer durch nachgelagerte Rentenbesteuerung entstehende Rentenminderung).

2. Durch den für Rentenbeitragszahlungen zulässigen Sonderausgabenabzug reduzieren Sie Ihre aktuelle Steuerlast zugunsten Ihrer Altersversorgung.

Im Jahr 2012 nahm die Anzahl der Mitglieder zu, die freiwillig höhere Beiträge zum Versorgungswerk entrichteten, um dadurch ihre Rentenanwartschaften zu erhöhen und gleichzeitig über den Sonderausgabenabzug für geleistete Rentenbeiträge Steuern zu sparen.

Es lassen jedoch immer noch viele, insbesondere jüngere Mitglieder diese Chance ungenutzt verstreichen. Für alle, die den Sonderausgabenabzug nicht nutzen, entstehen Versorgungslücken. Je jünger diese Mitglieder sind, desto größer wird nach der Systematik des Alterseinkünftegesetzes diese Versorgungslücke. Der Bundesgesetzgeber verfolgt mit der Einführung des Sonderausgabenabzugs das Ziel, die dadurch frei werdenden Mittel dazu zu nutzen, durch höhere Beitragszahlungen die Eigenvorsorge zu stärken.

Da der Prozentsatz für den Sonderausgabenabzug gegenüber dem Vorjahr um 2% auf 74% gestiegen ist, ist die Zahlung freiwilliger Beiträge für das Jahr 2012 noch einmal attraktiver geworden!

Fazit: Wer die Möglichkeiten des Sonderausgabenabzugs nicht nutzt, reduziert durch das seit 2005 geltende neue Steuersystem sein Versorgungsniveau im Alter, denn die Rente wird in jedem Fall besteuert.

Deshalb möchten wir Sie noch einmal auf Folgendes aufmerksam machen:

1. Im Jahr 2012 sind 74% der von Ihnen tatsächlich an das Versorgungswerk gezahlten Rentenbeiträge als Sonderausgabenabzug von der Steuer absetzbar. Der höchstmögliche Beitrag (Pflicht- und freiwilliger Beitrag), den Sie in diesem Jahr einzahlen können, beträgt für alle Mitglieder 19.756,80 EUR.

2. Um für den Sonderausgabenabzug 2012 wirksam zu werden, müssen Ihre Zahlungen bis zum 31. Dezember 2012 beim Versorgungswerk eingegangen sein.

3. Um Steuern zu sparen, müssen Sie weder eine Riester- noch eine Rürup-Rentenversicherung bei einer privaten Versicherung abschließen. Das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Thüringen ist vom Gesetzgeber für den Sonderausgabenabzug anerkannt und bietet Ihnen bei Höherzahlung eine ertragreiche Versorgung „aus einer Hand“.

4. Freiwillige Zahlungen zum Versorgungswerk der Landestierärztekammer Thüringen können Sie jedes Jahr leisten, Sie müssen es aber nicht! So bleiben Sie flexibel und können Ihre Altersversorgung und die Steuerersparnis ganz nach Ihren jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen gestalten. Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater!

5. Sie können sich vom Versorgungswerk eine Rentenberechnung erstellen lassen, welche Ihnen die Auswirkungen Ihrer freiwilligen Zahlungen auf Ihre Rentenanwartschaft beim Versorgungswerk zeigt. Setzen Sie sich dazu mit uns in Verbindung.

VI. Neue Beitragshöhen ab 01.01.2013

Bitte beachten Sie die nachfolgende Beilage zu diesem Info-Brief mit den ab Januar 2013 geltenden Beitragshöhen.

Bitte helfen Sie der Verwaltung durch rechtzeitige Anpassung etwaiger Daueraufträge oder Information, wenn Sie die Beitragsbemessungsgrenze nicht mehr erreichen, um die Abbuchungsbeträge den tatsächlichen Einkommensverhältnissen anzupassen.

Haben Sie Fragen oder Anregungen? Für Erläuterungen und weitere Informationen steht Ihnen neben dem Informationsservice im Internet unter www.vw-ltk.de auch wie bisher die Verwaltung - Herr Achilles,

Tel. 030 / 81 60 02 62/-89 - jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Versorgungswerk der
Landestierärztekammer Thüringen

Dr. Elschner
Vorsitzender des
Verwaltungsausschusses

Dr. Wicke
stellv. Vorsitzende des
Verwaltungsausschusses